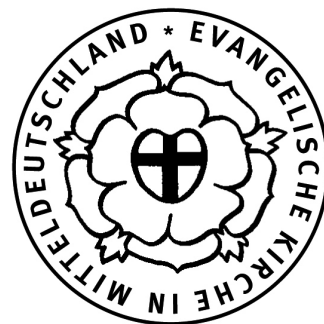


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDwV.EKM) vom 14. Dezember 2018	46
Beschluss über die Änderung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“	50
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schweinitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	50
Urkunde über die Erweiterung und die Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Siersleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	50
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Berge und Giesenslage aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Werben, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	51
Urkunde über die Erweiterung und die Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lockstedt, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	51
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Hermsdorf, Hohenwarsleben und Niederndodeleben-Schnarsleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Hohe Börde Wartberg, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	51
Urkunde Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus am Rennweg, Steinheid, Scheibe-Alsbach/Goldisthal und Lauscha zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Am Rennsteig Neuhaus am Rennweg und Umgebung, Evangelischer Kirchenkreis Sonneberg	52
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Wanzleben und Schleibnitz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Wanzleben-Schleibnitz, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	52
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Regionalgemeinde Weißensee, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	53
Urkunde über die Auflösung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Tannroda, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	53
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Hadmersleben, Klein Oschersleben und Groß Germersleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bodeaue-Hadmersleben, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	53

B. PERSONALNACHRICHTEN	54
-------------------------------	----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	54
----------------------------------	----

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	62
---	----

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDwV. EKM)

Vom 14. Dezember 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst).
- (2) Wird anderen als den in Absatz 1 genannten Personen eine Dienstwohnung zugewiesen, gilt diese Verordnung entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschrift zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufhebung der Dienstwohnungseigenschaft (Einziehung) bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Dienstwohnungsinhaber ist jede Person, der eine Dienstwohnung zugewiesen ist.
- (3) Dienstwohnungsgeber ist die kirchliche Körperschaft, die nach dem Zuweisungsbescheid des Landeskirchenamtes für die Gestellung der Dienstwohnung zuständig ist.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Gemeindepfarrstellen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können in besonders begründeten Fällen durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.
- (2) Pfarrfrauen und Pfarrern sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in einer Stelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag, kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatz-

bereitschaft an der Dienststätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

(3) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch die Ehepartnerin oder die Lebenspartnerin bzw. der Ehepartner oder der Lebenspartner in einem Pfarrdienstverhältnis, wird den Eheleuten oder Lebenspartnern gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonders begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen. Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Ehe- oder Lebenspartner zur Hälfte zugewiesen.

§ 4

Größe der Dienstwohnung, Angemessenheit

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung, den örtlichen und den familiären Verhältnissen der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers entsprechen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Als angemessen groß ist grundsätzlich eine Dienstwohnung anzusehen, die ohne Diensträume folgende Orientierungswerte aufweist:

1. Alleinstehend: Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnung mit 70 m² anrechenbarer Gesamtwohnfläche.
2. Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft: Drei-Zimmer-Wohnung mit 90 m² anrechenbarer Gesamtwohnfläche.
3. Für jede weitere zur häuslichen Gemeinschaft der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers gehörende Person ein Zimmer mit einer anrechenbaren Wohnfläche von 15 m².

(3) Die Unterschreitung der nach Quadratmetern angemessenen Größe einer Dienstwohnung um 15 vom Hundert entspricht noch den Anforderungen des Absatzes 2, wenn die Anzahl der Zimmer den Orientierungswerten gemäß Absatz 2 entspricht.

(4) Wird die angemessene Größe einer Dienstwohnung nach Absatz 2 um mehr als 20 vom Hundert überschritten, kann auf Antrag der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers der Umfang der Dienstwohnung beschränkt werden (Stilllegung). Die Stilllegung kann einzelne Räume oder sonstige abtrennbare Teile der Dienstwohnung umfassen.

(5) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt in entsprechender Anwendung der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung. In der Dienstwohnung zugewiesene Dienstzimmer oder Diensträume bleiben außer Betracht.

§ 5

Zuweisung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Die Dienstwohnung wird durch Bescheid des Landeskirchenamtes zugewiesen. In dem Zuweisungsbescheid wird der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgesetzt, Anschrift und Lage sowie etwaiges Zubehör und Nutzungen angegeben und gegebenenfalls das in der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer und andere in der Dienstwohnung vorhandene Diensträume bezeichnet. Mit diesem Bescheid soll zugleich die Höhe der Dienstwohnungsvergütung festgesetzt werden.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet:

1. mit der Beendigung des Dienstes in der Pfarrstelle,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die

- Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zugegangen ist oder zu einem im Bescheid genannten Datum,
3. mit der Aufhebung des Zuweisungsbescheides.
 - (3) Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen des Absatzes 2 eine angemessene Frist zu gewähren. Eine Frist von bis zu drei Monaten ist grundsätzlich angemessen.
 - (4) Beim Tode der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers ist den in häuslicher Gemeinschaft mitwohnenden Personen eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Sind solche Personen nicht vorhanden, ist den Erben eine dreißigtägige Räumungsfrist zu gewähren.
 - (5) In den Fällen des Absatzes 3 und des Absatzes 4 wird durch die Fristverlängerung ein Mietverhältnis nicht begründet. In der Zeit der vorübergehenden Nutzung ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe der zuletzt festgesetzten Dienstwohnungsvergütung sowie die weiteren Kosten nach dieser Verordnung zu zahlen. Wird die Dienstwohnung nach Ablauf der gewährten Fristverlängerung nicht zurückgegeben, sind für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung der ortsübliche Mietwert sowie die weiteren Kosten nach dieser Verordnung zu zahlen

Zweiter Abschnitt
Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 6
Übergabe, Nutzung

- (1) Der Dienstwohnungsgeber übergibt die Dienstwohnung zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand. Über die Übergabe der Dienstwohnung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers und den zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu nutzen. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Landeskirchenamtes ausgeübt werden.
- (3) Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber kann neben der Ehe- oder Lebenspartnerin oder dem Ehe- oder Lebenspartner und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise durch den Dienstwohnungsgeber gestattet werden.

§ 7
Diensträume, Garagen, Garten

- (1) Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung in der Dienstwohnung zugewiesene Dienstzimmer und Diensträume (§ 5 Absatz 1) gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind gesondert zu ermitteln und vom Dienstwohnungsgeber zu tragen.
- (2) Werden mit dem Zuweisungsbescheid Garagen, Carports oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, ist für diese durch die Dienstwohnungsinhaberin bzw. den Dienstwohnungsinhaber das ortsübliche Entgelt zu zahlen; sie sind als Teil der Dienstwohnung bei der Festsetzung des ortsüblichen Mietwertes (§ 12 Absatz 6) zu berücksichtigen.
- (3) Ein mit der Dienstwohnung überlassener Garten oder Teil des Gartens hat die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber auf eigene Kosten in einem ordnungs-

gemäßen Zustand zu erhalten. Eine Pflicht zu Ersatzpflanzungen besteht nicht. Die Pflege des Baumbestandes obliegt dem Dienstwohnungsgeber.

§ 8
Klein- und Schönheitsreparaturen

- (1) Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Dienstwohnung nebst Zubehör und Nutzungen, Ausstattungsgegenständen und Geräten schonend und pfleglich zu behandeln und die notwendigen Kleinreparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber hat die Schönheitsreparaturen auf ihre bzw. seine Kosten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen; trägt der Dienstwohnungsgeber diese Kosten, so ist der Mietwert (§ 12) angemessen zu erhöhen. Sind Schönheitsreparaturen bei Einzug nicht durchgeführt worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber die Kosten entsprechend dem Anteil der zu beachtenden Frist, die vor dem Einzugstag liegt, von dem Dienstwohnungsgeber zu ersetzen. Die bisherige Dienstwohnungsinhaberin bzw. der bisherige Dienstwohnungsinhaber ist dem Dienstwohnungsgeber zur Erstattung der Kosten nach Satz 2 verpflichtet.

§ 9
Verkehrssicherungspflichten, Haftung für Schäden

- (1) Der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber und dem Dienstwohnungsgeber obliegt die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich gemeinsam. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber haftet dem Dienstwohnungsgeber für Schäden, die sie oder er verursacht hat oder durch mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, Besucher, Haustiere sowie durch die von ihr oder ihm beauftragten Handwerker oder durch andere von ihr oder ihm beauftragte Personen verursacht werden.

§ 10
Instandhaltung und bauliche Veränderungen

- (1) Der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers ausführen zu lassen. Dabei ist auf die Belange der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers bei der Ausführung der Arbeiten soweit möglich Rücksicht zu nehmen. Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber ist rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Der Dienstwohnungsgeber und das Kreiskirchenamt dürfen die Dienstwohnung nach Anmeldung und Vereinbarung eines Termins betreten, um die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 treffen zu können.

§ 11
Rücknahme der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung ist nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch den Dienstwohnungsgeber zurückzu-

nehmen. Wenn nach § 5 eine Räumungsfrist zugestanden wird, ist die Rücknahme bis zur Räumung der Wohnung aufzuschieben. Über die Rücknahme ist eine Niederschrift zu fertigen.
 (2) Die Dienstwohnung ist durch die DienstwohnungsinhaberIn bzw. den Dienstwohnungsinhaber in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Die überlassenen Ausstattungsgegenstände und Geräte sowie die – auch selbstbeschafften – Schlüssel sind zurückzugeben. Für fehlende Gegenstände und Geräte sowie für durch die DienstwohnungsinhaberIn bzw. den Dienstwohnungsinhaber verursachte oder zu vertretende Mängel oder Schäden ist Ersatz zu leisten.
 (3) Die DienstwohnungsinhaberIn bzw. der Dienstwohnungsinhaber muss Einbauten und Vorrichtungen, mit denen sie oder er die Dienstwohnung ohne Zustimmung des Dienstwohnungsgebers versehen hat, wegnehmen und auf ihre bzw. seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen. Der Dienstwohnungsgeber kann Ausnahmen zulassen. Er kann mit der DienstwohnungsinhaberIn bzw. dem Dienstwohnungsinhaber eine Vereinbarung über die Belassung solcher Einbauten und Vorrichtungen treffen.

Dritter Abschnitt

Mietwert, Betriebskosten, Dienstwohnungsvergütung

§ 12

Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes, Festsetzung

- (1) Der Mietwert ist nach dem Preis zu bemessen, der für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung ortsüblich ist.
- (2) Das Kreiskirchenamt ermittelt den ortsüblichen Mietwert anhand des aktuellen örtlichen Mietspiegels und, sofern dieser nicht vorhanden ist, auf Grundlage des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde. Sind im Mietspiegel Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Rahmenwert zurückgegriffen werden.
- (3) Liegt kein Mietspiegel vor, erfolgt die Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes anhand folgender Quellen in der angegebenen Reihenfolge:
 1. schriftliche Auskunft der Kommunalverwaltung,
 2. schriftliche Auskunft der örtlichen Wohnungsgesellschaft,
 3. Mietwerte für einzelne vergleichbare Wohnungen,
 4. Gutachten eines Bausachverständigen.
- (4) Beeinträchtigungen, die in den nach Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten ortsüblichen Mietwerten nicht erfasst worden sind, sind in Form von Abschlägen zu berücksichtigen. Im Einzelfall kommen insbesondere folgende Abschläge auf den Mietwert in Betracht:

1. regelmäßige erhebliche Geräuschbelästigungen durch kirchengemeindliche Nutzung im selben Gebäude	Abschlag von 5 vom Hundert
2. Anteil anrechenbarer Flurfläche übersteigt mehr als 20 vom Hundert der anrechenbaren Dienstwohnungsfläche	Abschlag von 5 vom Hundert
3. der Dienstwohnungsinhaber muss öffentlich genutzte Räume oder Flächen durchqueren, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen	Abschlag von 5 vom Hundert
4. Besucher oder Mitarbeiter müssen Räume oder Flächen der Dienstwohnung durchqueren, um dienstliche Räume zu erreichen (z. B. innenliegendes Dienstzimmer/Archiv):	
a) für Dienstzimmer in der Wohnung, Nutzung des privaten WCs durch Dienstbesuch eingeschlossen	Abschlag von 5 vom Hundert

b) für kirchengemeindliches Archiv/Lager o. Ä., das über Wohnungsflur erreichbar ist	Abschlag von 2,5 vom Hundert
5. bei Übergröße der Dienstwohnung	
a) bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 m ² zugewiesener Fläche	Abschlag von 10 vom Hundert
b) bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 m ² zugewiesener Fläche	Abschlag von 15 vom Hundert

- (5) Sind mehrere Abschläge nebeneinander zu berücksichtigen, werden die Abschläge addiert und vom ermittelten ortsüblichen Mietwert abgezogen.
- (6) Das Kreiskirchenamt setzt den ortsüblichen Mietwert durch Bescheid gegenüber dem Dienstwohnungsgeber fest.
- (7) Der ortsübliche Mietwert ist bei jeder Neuuzuweisung sowie bei erheblichen baulichen Veränderungen der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

§ 13

Herabsetzung des Mietwertes

Der Mietwert ist angemessen herabzusetzen, wenn die Dienstwohnung infolge erheblicher, vom Dienstwohnungsgeber zu beseitigender Mängel oder während der Durchführung notwendiger Baumaßnahmen nur eingeschränkt genutzt werden kann. Die Herabsetzung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem die DienstwohnungsinhaberIn bzw. der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstwohnungsgeber schriftlich Kenntnis von dem Mangel gegeben hat, es sei denn, der Dienstwohnungsgeber ist Bauherr für notwendige Baumaßnahmen. Das Kreiskirchenamt bestimmt Höhe und Laufzeit der Herabsetzung.

§ 14

Betriebskosten

- (1) Die DienstwohnungsinhaberIn bzw. der Dienstwohnungsinhaber trägt neben der Dienstwohnungsvergütung die Nebenkosten gemäß Betriebskostenverordnung (BetrV) in der jeweils geltenden Fassung. Das Kreiskirchenamt setzt angemessene monatliche Vorauszahlungen für die Betriebskosten fest.
- (2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 Prozent nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 Prozent nach der Wohnfläche verteilt werden. Gleiches gilt für Warmwasser-Versorgungsanlagen.
- (3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, soll der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Messeinrichtung erfasst werden. Gleiches gilt für Warmwasserversorgungsanlagen.

§ 15

Dienstwohnungsvergütung

- (1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der der DienstwohnungsinhaberIn bzw. dem Dienstwohnungsinhaber bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzung von ihren bzw. seinen Dienstbezügen einbehalten und an den

Dienstwohnungsgeber gezahlt wird. Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Mietwert, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt auch, solange von der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber die Annahme bzw. Nutzung der Dienstwohnung verweigert wird, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 zugelassen ist.

(3) Das Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung von dem Dienstbezug beginnt mit dem Tag, an dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist (§ 5 Absatz 1). Die auf einem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung ist vom Ersten des auf die Bekanntgabe an die Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber folgenden Kalendermonats an einzubehalten. Das Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung endet mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstwohnungsverhältnis endet (§ 5 Absatz 2), spätestens jedoch mit dem Tag der Rückgabe der Dienstwohnung.

§ 16

Bemessung der höchsten Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Vergütung für die zugewiesene Dienstwohnung ist in Höhe des Mietwertes nach § 12 festzusetzen. Sie darf den Betrag in Höhe von 18 vom Hundert des monatlichen Bruttodienstbezuges der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung).

(2) Der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 1 ist der ungeminderte monatliche Bruttodienstbezug zugrunde zu legen; die Herabsetzung des monatlichen Bruttodienstbezuges, z. B. infolge von Beurlaubung, Teildienst, Altersteildienst oder Elternzeit bleibt unberücksichtigt. In begründeten Härtefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers nach Anhörung des Dienstwohnungsgebers die höchste Dienstwohnungsvergütung bis auf einen Betrag, der als Basis den Bruttodienstbezug für die Teilzeitarbeit, mindestens aber den Bruttodienstbezug für Teilzeitarbeit im Umfang von 50 vom Hundert berücksichtigt, mindern.

(3) Zu den monatlichen Bruttodienstbezügen gemäß Absatz 2 gehört die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Ausgleichs- und Überleitungszulagen) und der Stufe 1 des Familienzuschlags. Während eines Altersteilzeitdienstes erhöht sich der Bruttodienstbezug um den Aufstockungsbetrag.

(4) Ist Ehe- oder Lebenspartnern die Dienstwohnung je zur Hälfte zugewiesen, darf die höchste Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 2 Satz 1 für jeden der Ehe- oder Lebenspartner 50 vom Hundert der für sie oder ihn maßgeblichen höchsten Dienstwohnungsvergütung nicht überschreiten.

(5) Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ist das Vorstehende mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Absatz 3 der monatliche Bruttodienstbezug die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung ist. Dabei bleiben Kinderanteile des Familienzuschlags oder ihnen entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

§ 17

Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung

Den Bescheid über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung erteilt das Landeskirchenamt. Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung erfolgt bei Zuweisung der Dienstwohnung (§ 5) grundsätzlich gleichzeitig.

§ 18

Widerspruchsrecht

(1) Der Dienstwohnungsgeber kann gegen die Festsetzung des ortsüblichen Mietwertes (§ 12 Absatz 6) Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen die Festsetzung des ortsüblichen Mietwertes hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet abschließend.

(2) Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber kann gegen den Bescheid über die Zuweisung der Dienstwohnung (§ 5) und gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§ 17) Widerspruch beim Landeskirchenamt erheben. Der Widerspruch gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung hat keine aufschiebende Wirkung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Anpassung der höchsten Dienstwohnungsvergütung

Die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der bis zum 28. Februar 2019 geltenden Dienstwohnungsverordnung wird mit den beiden nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgenden Besoldungsanpassungen um jeweils einen Prozentpunkt von 16 auf 18 vom Hundert angehoben.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 21

Übergangsbestimmung

Für Personen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beurlaubt, in Teildienst, Altersteilzeit oder Elternzeit sind, ist bis zum Ende der Beurlaubung, des Teildienstes, der Altersteilzeit oder der Elternzeit bei Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung § 6 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1 März 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575),
2. die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union (DB-PfdWVO) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 14),
3. die Verordnung zur Rechtsvereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 13).

Der Landeskirchenrat der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(4551-01)

Erfurt, den 14. Dezember 2018

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Beschluss über die Änderung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Vom 4. Dezember 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 30. Januar 2018 (Abl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Vermögen“.
 - b) Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes unterliegt der Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Wahl trifft der Verwaltungsrat für jedes Wirtschaftsjahr.“

3. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2018
(Az. 5560-01:0004_003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schweinitz Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Schweinitz, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Klossa, Schweinitz und Steinsdorf, wird um die Kirchengemeinde Lindwerder erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und die Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Siersleben Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 27. Juni 2016 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Siersleben, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Augsdorf und Siersleben-Thondorf, wird um die Kirchengemeinde Gerbstedt erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Gerbstedt-Siersleben“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 17. September 2018 genehmigt.

Erfurt, den 14. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Ausgliederung der Evangelischen
Kirchengemeinden Berge und Giesenslage aus
dem Evangelischen Kirchengemeindeverband
Kirchspiel Werben
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 22. Februar 2018 und 23. August 2018 auf Antrag des Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Werben Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Berge und Giesenslage scheiden aus dem Kirchengemeindeverband Kirchspiel Werben aus. Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Werben besteht sodann aus den Kirchengemeinden Lichterfelde, Neukirchen, Wendemark und Werben.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Berge und Giesenslage bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Ausgliederung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 14. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und die Umbenennung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Lockstedt Evangelischer Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 24. September 2018 und 29. Oktober 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Lockstedt, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Everingen, Lockstedt und Seggerde, wird um die Kirchengemeinden Bösdorf und Rätzlingen erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Rätzlingen“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. November 2018 genehmigt.

Erfurt, 14. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden Hermsdorf,
Hohenwarsleben und Niederndodeleben-
Schnarsleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Hohe Börde Wartberg
Evangelischer Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 26. Februar 2018 und 29. Oktober 2018

auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hermsdorf, Hohenwarsleben und Niederndodeleben-Schnarsleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Hohe Börde Wartberg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 17. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus am Rennweg, Steinheid, Scheibe-Alsbach/Goldisthal und Lauscha zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Am Rennsteig Neuhaus am Rennweg und Umgebung
Evangelischer Kirchenkreis Sonneberg**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Sonneberg am 18. September 2018 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus am Rennweg, Steinheid, Scheibe-Alsbach/Goldisthal und Lauscha schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Am Rennsteig Neuhaus am Rennweg und Umgebung“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 17. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Wanzleben und Schleibnitz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Wanzleben-Schleibnitz
Evangelischer Kirchenkreis Egel**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egel am 13. Juni 2018 und 17. Oktober 2018 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Wanzleben und Schleibnitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Wanzleben-Schleibnitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 17. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Regionalgemeinde Weißensee Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 18. Januar 2017 und 21. März 2018 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeindeverbände Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Weißensee, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Büchel, Griefstedt, Günstedt, Herrnschwende, Nausiß, Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Weißensee, wird um die Kirchengemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf, Kindelbrück, Oberbösa und Riethgen erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Weißensee erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Kindelbrück-Weißensee“.

§ 3

Die Veränderungen erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. März 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Tannroda Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Weimar am 13. Juni 2018 auf Antrag des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Tannroda Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Tannroda, bestehend aus den Kirchengemeinden Tannroda und Thangelstedt, wird aufgelöst.

§ 2

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 6. Dezember 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Hadmersleben, Klein Oschersleben und Groß Germersleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bodeaue-Hadmersleben Evangelischer Kirchenkreis Egeln

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 13. Juni 2018 und 14. November 2018 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hadmersleben, Klein Oschersleben und Groß Germersleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Bodeaue-Hadmersleben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 18. Dezember 2018
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz. EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Dieskau
2. Pfarrstelle Leinatal (Waltershausen 1)
3. Pfarrstelle Mieste
4. Pfarrstelle Trockenborn
5. Regionalpfarrstelle Gräfontonna
6. Regionalpfarrstelle Sonneborn
7. Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen in Estedt

II. Kreisfarrstellen

1. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egeln
2. Stadtjugendpfarrstelle für die Region Stendal verbunden mit einer Kreisfarrstelle für Vertretungsaufgaben

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

1. Leiterin/Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums und der/des Friedensbeauftragten der EKM

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Dieskau

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 417

Dienstszitz: Dieskau

Dienstwohnung: Pfarrhaus Dieskau

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Sie haben Lust, an der nahegelegenen Elsteraue zu wohnen und eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit mit einem Dienstumfang von 100 Prozent aufzunehmen? Es warten ein Kirchengemeindeverband mit acht Kirchengemeinden und drei einzelne Kirchengemeinden darauf, mit Ihnen zusammen diese Arbeit zu gestalten.

Zum Kirchengemeindeverband Elsteraue-Kabelsketal gehören die Dörfer Döllnitz, Burgliebenau, Lochau, Raßnitz und Rög-

litz (kommunal in Schkopau eingemeindet) sowie Dieskau, Großkugel und Dölbau (kommunale Zugehörigkeit: Kabelsketal). Dazu kommen die Kirchengemeinden Büschdorf, Kanena und Reideburg (Ortsteile von Halle/Saale).

Der größte Teil der Gemeinden liegt in der wunderschönen Elsteraue, außerdem nahe an den Städten Halle und Leipzig. Die S-Bahn auf der Strecke zwischen Halle und Leipzig hat einen Haltepunkt in Zwintschöna, einen Kilometer von Dieskau entfernt. Es gibt Badeseen, die zum Baden einladen und die mit dem Fahrrad gut zu umfahren sind. In Dieskau gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Ärztliche Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Zwintschöna.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich in der oberen Etage eines komplett sanierten Pfarrhauses (2016/2017). Sie ist 110 m² groß, hat fünf Zimmer, Küche und Bad, einen geräumigen Flur und Boden (hier könnte man ein weiteres Zimmer ausbauen) sowie einen Keller mit vielen Stellmöglichkeiten.

Das Gemeindezentrum ist im Erdgeschoss untergebracht. Dieses besteht aus einem mittelgroßen Gemeindesaal, einem Sitzungsraum, einem Dienstzimmer für den Pfarrer, einem Büro für die Sekretärin, einer Gemeinküche und einem WC. Es gibt einen großen Pfarrhof mit einem Nebengebäude, in dem sich weitere Versorgungsräume befinden (Küche und Toiletten).

Das Pfarrgelände grenzt an das Grundstück des Dieskauer Schlosses, dem sich ein großer Park anschließt, der zum Spazierengehen und Verweilen einlädt.

Unser Gemeindeleben:

- Wechsel der Gottesdienste in allen Orten und Zentralgottesdienste,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch zwei Gemeindepädagoginnen (Büschdorf/Reideburg und KGV Elsteraue-Kabelsketal),
- Gemeindefeste, von der Kirchengemeinde und Vereinen organisiert (Sommerfeste, Portalfest, Erntedankfest, Martinsfest, Maibaumfest, Johannesfest usw.),
- Kirchenmusik kann nur neben- und ehrenamtlich abgedeckt werden oder wird durch eine elektronische Musikanlage ersetzt,
- Kirchenchor in Reideburg/Büschdorf; Kirchenkonzerte,
- Zusammenarbeit mit Kirchenfördervereinen und anderen Vereinen in den einzelnen Orten,
- Zusammenarbeit mit den Kommunen und der Feuerwehr,
- Seniorennachmittage und Gottesdienste in Seniorenheimen,
- Pfarramtsbüro ist mit einer Sekretärin zweimal pro Woche besetzt,
- engagierte und selbständige Kirchenälteste in allen Orten tragen Verantwortung für das Leben der Kirchengemeinden,
- Geburtstagsbesuche werden durchgeführt, zum Teil von Kirchenältesten übernommen.

Kirchengebäude:

Alle elf Kirchen sind baulich gesichert; die meisten Gebäude sind in einem guten Zustand. Es gibt zehn Friedhöfe im Pfarrbereich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der kontaktfreudig, freundlich und konfliktfähig ist,
- die/der ein Instrument spielt, da wir keine/n hauptamtliche/n Kantor/in haben, das ist aber nicht Bedingung für Ihre Bewerbung,
- die/der die Kirche in der Öffentlichkeit wahrnehmbar macht und die Kirchengemeinden in der kommunalen Öffentlichkeit profiliert,

- die/der an bestehenden Formen und Formaten anknüpft, aber auch neue Ideen einbringt, wie man Gemeinde erhält und wachsen lässt,
- die/der Freude an der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat,
- die/der Freude an der Gestaltung lebendiger, gegenwartsbezogener und lebensnaher Gottesdienste hat – in Zusammenarbeit mit den Gemeindepädagoginnen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter einen Lektor und eine Pfarrerin im Ehrenamt mit Predigtamttrag.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzende Cornelia Merkel, Tel.: 0345 7821211, E-Mail: Cornelia.Merkel@t-online.de
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021533, E-Mail: Kirchenkreis-Halle-Saalkreis@ekmd.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Leinatal (Waltershausen 1)

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 7

Gemeindeglieder: ca. 1 700

Dienstszitz: Finsterbergen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Herzlich Willkommen am Fuße des Rennsteigs im Norden des Thüringer Waldes. Wir suchen Sie als Pfarrerin/Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogin/ordinierten Gemeindepädagogen für unsere Pfarrstelle Leinatal mit dem Dienstsitz im heilklimatischen Kurort Finsterbergen. Die Gemeindeglieder freuen sich, wenn Sie bereit sind, sich mit Ihrem geistlichen Profil, Ihren Begabungen und gestalterischen Ideen zusammen mit einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einzubringen.

Mehrere Lektoren und Organisten sowie engagierte Ehrenamtliche stehen der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber zur Seite. Die gemeindepädagogischen Angebote des Kirchenkreises gewährleisten eine kontinuierliche und ansprechende Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit. Eine Gemeindegemeinschaft unterstützt bei der täglichen Verwaltungsarbeit.

Die Pfarrstelle Leinatal wurde vor einem Jahr durch den Zusammenschluss der Kirchengemeindeförderung Finsterbergen-Altenbergen und St. Wigbert Ernstroda-Schönau gebildet. So entstand eine auf Dauer stabile Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag wobei 25 Prozent des Dienstauftrages für Aufgaben in der Region vorgesehen sind. Die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit sowie die Förderung der Vielfältigkeit in den einzelnen Gemeinden bildet die zentrale Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin/den künftigen Stelleninhaber. Die in Ernstroda gelegene Kita „Kirchbergknirpse“ liegt in der Trägerschaft der Kirchengemeinde. Einen Schwerpunkt der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bildet die Arbeit des CVJM in Engelsbach. Der Pfadfinderstamm „Am Gottlob“ trifft sich regelmäßig in Friedrichroda. Die vier bestehenden Seniorenkreise werden zum Teil ehrenamtlich geleitet. In Finsterbergen gibt es zeitgleich zum Gottesdienst das Angebot zum Kindergottesdienst (godly play), welches sehr gut angenommen wird. Gottesdienste werden vorwiegend in traditioneller Form gefeiert, jedoch stehen die Gemeinden auch modernen Formen offen und freudig gegenüber. Kirchliche Höhepunkte

werden z. B. in Ernstroda durch die Kindergartenkinder mitgestaltet. Bei Festen kommt uns die gute Zusammenarbeit mit der Kommune und den ansässigen Vereinen zugute. Unser Wunsch ist es, den guten Kontakt zu den verschiedenen Vereinen sowie dem CVJM weiterhin zu pflegen. Unser Gemeindebrief „Bonifatius“ erscheint vierteljährlich und wird an alle Haushalte verteilt. Die Homepage www.kandelaber.de gibt einen guten Überblick über die neu entstandene Pfarrstelle und über die aktuellsten Themen.

Die Orte und die Region:

Der Dienstbereich liegt am Nordrand des Thüringer Waldes, die Landschaft ist durch den nur wenige hundert Meter entfernten Rennsteig und den Tourismus geprägt. Kirchengeschichtlich erwähnenswert ist die begründete Vermutung, dass Bonifatius auf dem unweit gelegenen Alteberg eine der ersten Ursparreien begründet und die Johanniskirche gebaut hat, an die heute ein Kandelaber erinnert, an dem jährlich zu Pfingstmontag ein überregional bekannter Freiluftgottesdienst mit hunderten Christen gefeiert wird. Die Pfarrstelle umfasst die nahe beieinander liegenden Orte Altenbergen, Catterfeld, Cumbach, Engelsbach, Ernstroda, Finsterbergen, Schönau v.d.W. und Wipperoda. Alle Orte sind mit Buslinien mit den nächsten Städten verbunden. Die Autobahn A 4 ist in 15 Minuten zum Anschluss Gotha-Boxberg zu erreichen. In den genannten Orten gibt es mehrere Kindergärten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Krankenhaus usw. sind in der Kernstadt Friedrichroda vorhanden.

Kirchliche Gebäude:

Alle Kirchen mit ihren sanierten Orgeln und schönen Wand- oder Deckengemälden sind baulich in einem guten Zustand. Die beiden modernen und vielseitig nutzbaren Gemeindehäuser in Finsterbergen und Altenbergen sowie die Gemeinderäume der Pfarrhäuser in Ernstroda und Schönau v.d.W. dienen den Gemeindekreisen als Domizil und im Winter als Winterkirche. Im Erdgeschoss des vor wenigen Jahren sanierten Pfarrhauses Finsterbergen befinden sich Büroräume, im Obergeschoss die geräumige Dienstwohnung (ca. 140 m²). Sie verfügt über fünf Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad sowie ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss. Vor dem Bezug der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers wird die Wohnung selbstverständlich renoviert. Zum Pfarrhaus gehört ein terrassierter Garten, der ausschließlich von der Pfarrfamilie genutzt wird. Der Dienstsitz Finsterbergen ist ein lebenswerter Ort mit Bäcker und Fleischer, Arzt und Zahnarzt, Frisör, Kindergarten, beheizbarem Waldschwimmbad sowie Hotels und Restaurants.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfram Kummer, Tel.: 03622 906456, E-Mail: wolfram.kummer@suptur.de
- Markus Keul, GKR Ernstroda, Tel.: 03623 304001, E-Mail: evjuwaoh@aol.com
- Ute Fischer, GKR Finsterbergen, Tel.: 0174 1655233, E-Mail: u.fischer@likenet.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Mieste

Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg
Kirchenkreis: Salzwedel
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: vier
Gemeindeglieder: 1 095

Dienstsitz: Mieste

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab dem 1. April 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehört das Kirchspiel Mieste mit: Mieste, Miesterhorst, Dannefeld und Sichau. Perspektivisch wird ab 2021 das Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau mit sechs Predigtorten und zurzeit 538 Gemeindegliedern zur Pfarrstelle dazu kommen.

Lage und Infrastruktur:

Im Südwesten der Altmark, mitten im Naturpark Drömling, liegt der Ort Mieste mit 2 300 Einwohnern.

Im Ort sind Kinderkrippe, Kindergarten, Grund- und Sekundarschule, ein Allgemeinarzt, mehrere Zahnärzte, Banken, Gaststätten, Supermärkte und Vereine vorhanden. Gymnasium und Musikschule finden sich in der 15 km entfernten Stadt Gardelegen.

Mieste verfügt über eine gute Verkehrsanbindung durch die B 188 (32 km bis Wolfsburg) und durch die Bahnstrecke Braunschweig-Wolfsburg-Mieste-Gardelegen-Stendal. Die Züge nach Wolfsburg und Richtung Stendal über Gardelegen fahren stündlich.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben ist geprägt vom engagierten Gemeindekirchenrat und Ehrenamtlichen, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind.

Aktive Gemeindekreise, ein Posaunen- und ein Kirchenchor (anteilige Kantorin 40 Prozent), Arbeit mit Kindern, Pfadfindern und Jugendlichen (durch eine 75 Prozent teillangestellte Gemeindepädagogin), ein Freundeskreis „Offene Kirche“ in Mieste, eine Sozialstation der Diakonie, auch gelebte ökumenische Kontakte machen die Vitalität der Gemeinde deutlich. Unterstützt wird die Organisation durch eine Pfarramtssekretärin (10 Stunden pro Woche).

Kasualien der vergangenen Jahre:

	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Bestattungen
2016	8	13	4	22
2017	10	5	3	33
2018	18	3	4	34

(voraussichtliche Konfirmierte 2019: 12)

Dienstwohnung:

Das 2000 teilsanierte Pfarrhaus (159 m², fünf Zimmer, Küche, Bad) mit einer freien Einliegerwohnung im Dachgeschoss (74 m², drei Zimmer, Küche, Bad) bietet ausreichende Wohnmöglichkeiten. Vor Dienstantritt wird die Wohnung renoviert. In der unteren Etage befinden sich neben der Dienstwohnung auch das Amtszimmer und das Büro der Gemeindegemeindeglieder. Eine Garage ist vorhanden.

Der Garten und der sich anschließende Park (Pflege ist organisiert) kann auch einer Familie gestalterischen Freiraum geben. Die Gemeinderäume befinden sich im gegenüberliegenden Gebäude.

Erwartungen:

Als Kirchengemeinden wünschen wir uns eine verlässliche Seelsorgerin/einen verlässlichen Seelsorger, die/der zuhören und motivieren kann, ein Gespür für die verschiedenen Gemeindeglieder hat und mit klarer Verkündigung für die Gemeinden da ist. Sie/er ist teamfähig, kontaktfreudig, freundlich und in der Lage offen gegenüber der Gemeinde aufzutreten. Gemeinsam wollen wir uns in den Veränderungen und Um-

brüchen der kirchlichen Situation auf die Suche nach neuen Wegen machen, so dass weiterhin das Evangelium verkündigt wird, Menschen erreicht und begleitet werden und die Aktiven in ihren Aufgaben im Ehrenamt gestärkt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Thomas Trüe, Buschstr. 6, 39649 Gardelegen Miesterhorst, Tel.: 039006 251

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Trockenborn

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Eisenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 228

Dienstort: Trockenborn

Dienstwohnung: vorhanden (Trockenborn)

Dienstbeginn: baldmöglichst (ab Sommer)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden der Pfarrstelle Trockenborn stehen vor der großen Aufgabe, sich aus bisher zwei Pfarrstellen in zwei Regionen nun zu einer gemeinsamen Pfarrstelle zusammenzufinden. Dazu wünschen sie sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Kreativität und der Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu gestalten. Die Gemeinden freuen sich auf die Unterstützung mit Ideen, geistlichen Impulsen und mit Freude an der Vielfalt des ländlichen Raums.

Die Orte und die Region:

Zur neuen Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrstelle Tröbnitz-Trockenborn: Trockenborn (mit Breitenhain, Stanau und Ströbwitz – 233 Gemeindeglieder (GG)) und der KGV Hügelland-Tröbnitz (mit den Kirchengemeinden Tröbnitz, Untergneus mit Obergneus und Großbockedra mit Rausdorf – 463 GG) sowie die Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrstelle Kahla 2-Hummelshain: Hummelshain (171), Lichtenau (75), Oberbodnitz (77), Schmölln (23), Seitenroda-Seitenbrück (86) und Unterbodnitz (100 GG) – aber ohne die Anteile von Kahla, die bisher dazu gehörten. Die neue Pfarrstelle umfasst 15 Predigtstellen mit reizvollen Kirchen in lebendigen Dörfern.

Trockenborn ist der Dienst- und Wohnort. Der Ort liegt 12 km südlich von Stadtroda und 20 km südöstlich von Jena. Die Gemeinde grenzt an den Saale-Orla-Kreis (8 km bis Neustadt/Orla).

Ein Kindergarten ist am Ort. Die Grundschule befindet sich in Tröbnitz, Regelschule und Gymnasium in Stadtroda. Mehrere Gymnasien mit unterschiedlichen Konzeptionen gibt es in Jena.

Trockenborn ist eine Station des seit 2012 bestehenden Tälerpilgerweges (siehe auch www.taerpilgerweg.de), der in herrlichen Landschaften zum Abschalten und zur Orientierung einlädt.

Pfarrhaus und Gemeinderäume:

Im Pfarrhaus Trockenborn befindet sich in der 1. Etage die Pfarrwohnung mit Bad/WC, Küche sowie vier weiteren Zimmern und eine geräumige Wohndiele. Die Gesamtwohnfläche beträgt 122 m².

Im Erdgeschoss sind das Dienstzimmer (zurzeit Gemeinderaum), ein Büro, Archivraum, Vorratsraum, WCs (eins mit Dusche). Ein weiterer Gemeinderaum mit Gemeindegemeindeküche befindet sich im Nebengebäude („Burg“). Ein großer Garten bietet viele Möglichkeiten, das Leben familienfreundlich zu gestalten.

In Hummelshain, Tröbnitz und Unterbodnitz befinden sich ehemalige Pfarrhäuser, die zum Teil vermietet sind (Hummelshain noch nicht und Tröbnitz teilweise).

In diesen drei Häusern stehen auch weitere – in Hummelshain und Tröbnitz jeweils mehrere großzügige – Gemeinderäume zur Verfügung.

Gemeindeleben:

Die Verwaltungsarbeiten der Kirchengemeinden werden durch Büromitarbeiterinnen in Hummelshain, Trockenborn und Tröbnitz unterstützt.

Für die gemeindepädagogische Arbeit stehen Stellenanteile einer Gemeindepädagogin und eines Gemeindepädagogen zur Verfügung. Daneben wird – v. a. im Bereich Hummelshain – die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch ehrenamtliche durchgeführt. Die Gottesdienste werden von einigen ehrenamtlichen Organisten begleitet. In Tröbnitz gibt es einen Projektchor, der zu bestimmten Gelegenheiten probt und singt.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches und lebendiges Gemeindeleben, zu dem auch eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher mit viel Herz beitragen. Regelmäßige Gemeindeveranstaltungen, wie z. B. Gemeindestammtisch oder Seniorennachmittage, finden an verschiedenen Orten statt. Traditionell gewachsen sind zwei Himmelfahrts-Gottesdienste im Freien, der Sederabend bzw. das Tischabendmahl am Gründonnerstag oder das Osterfeuer. Ein Kreuzweg zur Leuchtenburg am Karfreitag ist einer von mehreren Gottesdiensten im Jahr auf der Burg über dem Saaletal, die die Kollegen und die Kollegin der Region Kahla gemeinsam planen. Die touristisch sehr interessante Region mit ihren Wäldern, Schlössern und Burgen, mit einem Waldbad und einer weitgehend intakten Natur bietet einen hohen Erholungswert.

Amtshandlungen 2017/2018:

- im Bereich Tröbnitz-Trockenborn:
Taufen: 8/6; Konfirmanden: 9/6; Trauungen: 3/2;
Trauerfeiern: 9/10
- im Bereich Hummelshain:
Taufen: 3/2; Konfirmanden: 2/0; Trauungen: 2/3;
Trauerfeiern: 11/7

Die Kirchenältesten wünschen sich vor allem eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der Freude daran hat, mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, um Bewährtes weiterzuführen und auch Neues zu wagen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuschnierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691 255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Kirchenbüro Trockenborn, Dorfstraße 12, 07646 Trockenborn, Tel.: 036428 40916, E-Mail: kg-troebnitz-trockenborn@t-online.de
- Kirchenbüro Hummelshain, Kahlaer Str.6, 07768 Hummelshain, Tel.: 036424 52952, E-Mail: kirchengemeinde.hummelshain@outlook.de

Zu I. 5.:**Regionalpfarrstelle Gräfontonna**

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Gotha

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: im Seelsorgebereich des Regionalpfarramtes 1 371

Dienstszitz: Gräfontonna

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

In der Region NORD des Kirchenkreises Gotha ist die Regionalpfarrstelle Gräfontonna zu besetzen. Sie ist eine von drei Regionalpfarrstellen, die insgesamt 19 Ortschaften betreuen. Das Regional-Team von drei Pfarrerinnen/Pfarrern wird ergänzt durch eine Regionalkantorin und zwei Mitarbeitende für die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien bzw. Jugendlichen auf jeweils einer halben Stelle. Mitglieder des Regionalkonvents sind zudem die an der JVA Tonna arbeitenden Gefängnisseelsorger.

Die gemeinsame Arbeit in der Region folgt einer Regional-konzeption, die einerseits Seelsorgebereiche (unabhängig von sonstigen Gemeindestrukturen) definiert und andererseits gabenorientiertes Arbeiten für die gesamte Region ermöglichen will.

Die Regionalpfarrstelle mit Dienstszitz in Gräfontonna im Umfang von 100 Prozent verantwortet den Seelsorgebereich für die Kirchengemeinden Aschara, Ballstädt, Burgtonna, Eckardtsleben, Eschenbergen, Gräfontonna, Illeben, Wiegleben, wobei zwei Kirchengemeinden zum Kirchengemeindeverband „Fahner Land“ gehören.

Pfarrsitz ist Gräfontonna, 5 km östlich der Stadt Bad Langensalza, landschaftlich reizvoll gelegen im Thüringer Becken, am Rande des Höhenzuges „Fahner Höhe“. In Gräfontonna gibt es eine Regelschule, Grundschulen und weiterführende Schulen in den benachbarten Orten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Ärzte, Zahnärzte und Supermärkte gibt es am Ort, gute Bus- und Bahnanbindungen nach Erfurt, Bad Langensalza und Gotha sind gegeben.

Kirche und Pfarrhaus liegen zentral und ruhig im Ort. Im Pfarrhaus befinden sich im Obergeschoss die sanierte und großzügige Pfarrwohnung mit 156 m² und fünf Zimmern (+ Küche, Diele, Bad, Nebenglass) und das Gemeindebüro. Im Erdgeschoss des Hauses sind weiterhin das Amtszimmer, Archiv und Gemeinderäume untergebracht.

Das historische Haus ist komplett saniert und restauriert. Zur Pfarrwohnung gehört ein großer Garten.

Was wir zu bieten haben:

Alle Kirchen des Zuständigkeitsbereiches befinden sich in einem guten baulichen Zustand. In Gräfontonna als größter Kirchengemeinde des Bereiches finden sich im Pfarrhaus und mit der großen Kirche alle notwendigen Voraussetzungen für größere und gemeinsame Veranstaltungen. In Burgtonna wurde 1990 eine moderne Kirche neben den konservierten Ruinenresten der mittelalterlichen Vorgängerkirche erbaut. In den einzelnen Filialorten bieten die Kirchengebäude der Ortsgemeinde ihr Dach. Daneben trifft sich die Gemeinde gelegentlich auch in den Häusern zu Gottesdienst und Hauskreisen.

In allen Kirchengemeinden freuen sich engagierte und motivierte Kirchenälteste auf eine gute Zusammenarbeit.

Es gibt hohes ehrenamtliches Engagement und Bereitschaft von Gemeindegliedern, für alle gemeindlichen Belange Verantwortung zu übernehmen. Ehrenamtliche Organisten, Musiker und Lektoren für alternative Gottesdienstformate und Mitarbeiterschaft für Angebote für Kinder und Senioren sind vorhanden.

Die Kirchengemeinde Gräfontonna ist Träger der Kindertagesstätten in Gräfontonna und Burgtonna, deren inhaltliche Begleitung von der Pfarrstelleninhaberin/vom Pfarrstelleninhaber erwartet wird.

Kasualien in den vergangenen Jahren:

	Taufen	Konfirmierte	Trauerungen	Bestattungen
2015	7	10	2	12
2016	7	3	1	19
2017	4	5	3	11

Der Ansatz von Regionalpfarrstellen im Kirchenkreis Gotha folgt der Idee, dass das pastorale Arbeiten freudvoller und lastenfreier sein kann, wo Möglichkeiten eröffnet sind, eigene Gaben und Fähigkeiten in einem größeren Raum zum Tragen zu bringen und sich für Aufgaben zu spezialisieren, die mit eigener Motivation und Lust verbunden sind. Im Gegenzug besteht die Chance, im ursprünglich eigenen Bereich Entlastung zu erfahren, weil Kolleginnen und Kollegen aus der Region sich hier einbringen. Die Region wird so zur verbindlichen Bezugsgröße für die Arbeit aller Mitarbeitenden, die jeweils spezifische Schwerpunkte haben und setzen. Die Regionalkonzeptionen, die die Aufgabenverteilung regeln, befinden sich in einem dynamischen Gesprächsprozess. Der Kirchenkreis legt Wert darauf, dass die Arbeit der Regionalteams supervisorisch begleitet wird.

Was wir uns wünschen:

Als Kirchengemeinden wünschen wir uns eine verlässliche Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger, die/der zuhören kann, ein Gespür für die verschiedenen Bedürfnisse der Gemeindeglieder hat und mit klarer und prägnanter Verkündigung für die Gemeinden da ist. Sie/er sollte kontaktfreudig, freundlich und offen gegenüber der Gemeinde auftreten und motivieren können. Wir wünschen uns, dass durch die Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber die Angebote für Kinder unterstützt und weiterführend zum Konfirmandenunterricht die Jugend angesprochen wird. Gemeinsam wollen wir uns in den Veränderungen und Umbrüchen der kirchlichen Situation auf die Suche nach neuen Wegen machen, sodass das Evangelium verkündet wird, Menschen erreicht und begleitet und die Aktiven in ihren Aufgaben im Ehrenamt gestärkt werden. Dabei wollen auch Gruppen und Kreise in unterschiedlicher Weise begleitet werden.

Sie/er sollte sensibel für die Identität am einzelnen Ort sein und daneben das Gemeinsame verbindend stärken. Leidenschaft für gemeinsames regionales Arbeiten im Team und die Bereitschaft, eigene Gaben in der Region fruchtbar einzubringen, gehören zum Erwartungsbild.

Wir wünschen uns, dass Kirche in der Öffentlichkeit unserer Dörfer deutlich wahrnehmbar ist und dass eine neue Pfarrerin/ ein neuer Pfarrer die Kirchengemeinden in der kommunalen Öffentlichkeit profiliert vertreten und die gewachsenen Beziehungen zu örtlichen Vereinen und Institutionen vertiefen kann.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR Andreas Görnandt, Hauptstraße 29, 99947 Aschara, Tel.: 03603 8901095; E-Mail: agoernandt@aol.com
- Superintendent Friedemann Witting, Judenstraße 27, 99867 Gotha, Tel.: 03621 302925; E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de

Zu I. 6.:

Regionalpfarrstelle Sonneborn

Propstsprenkel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Gotha

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: im Seelsorgebereich des Regionalpfarramtes 1 392

Dienstszitz: Sonneborn

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines und Infrastruktur:

In der Region WEST des Kirchenkreises Gotha ist die Regionalpfarrstelle Sonneborn zu besetzen. Sie ist eine von drei Regionalpfarrstellen, die insgesamt 22 Ortschaften betreuen. Im Regionalteam arbeiten neben den Pfarrern und Pfarrerinnen im Gemeindedienst der Kommunitätenpfarrer der Familienkommunität SILOAH, ein Regionalkantor und zwei gemeindepädagogische Mitarbeiter für den Familien- und Kinder- bzw. den Jugendbereich (jeweils 50 Prozent) zusammen. Mit einem zusätzlichen Anteil von 25 Prozent für den Kommunitätenpfarrer verstärkt der Kirchenkreis die pastorale Arbeit in der Region.

Die Gemeinden der Region haben sich für den gemeinsamen Weg eine Regionalkonzeption gegeben, die die Zusammenarbeit und das Miteinander regelt, sodass neben notwendigen Entlastungen ein stärker gabenorientiertes Arbeiten der Hauptamtlichen ermöglicht wird.

Eine 20-Stunden-Kraft für die Verwaltung in der Region unterstützt das gemeinsame Engagement der Mitarbeitenden des Verkündigungsdienstes in der Region.

Vom Dienstszitz Sonneborn aus werden die Kirchengemeinden Brühheim, Eberstadt, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn betreut, zudem pastoral-seelsorgerisch die Ortschaften Buflieben, Pfullendorf und Hausen, die zur benachbarten EMMAUS-Gemeinde (bestehend aus 11 Dörfern) gehören.

Pfarrszitz ist Sonneborn, 12 km nordwestlich der Residenz- und Kreisstadt Gotha im Nesselal zu Füßen des Nationalparks Hainich gelegen.

In Sonneborn gibt es einen Fröbel-Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind im gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Gotha zu finden. Dort gibt es zudem eine Evangelische Grund- und eine Evangelische Regelschule. Im Ort befinden sich eine Arzt- und eine Zahnarztpraxis sowie ein Supermarkt. Zudem ist Sonneborn durch ein aktives Vereinsleben gekennzeichnet.

Kirche und Pfarrhaus liegen in ruhiger Lage am Ortsrand. Im Pfarrhaus befindet sich im Obergeschoss die umfassend sanierte, großzügige Pfarrwohnung mit 168 m² und sechs Zimmern (+ Küche, Bad, Gästetoilette) und einem Balkon.

Im Erdgeschoss des Hauses sind Gemeinderäume und das Amtszimmer untergebracht. Das historische Haus ist komplett saniert und restauriert. Zur Pfarrwohnung gehört ein großer Garten.

Was wir zu bieten haben:

In den Dörfern des Zuständigkeitsbereiches warten engagierte und motivierte Gemeindeglieder auf neue Zusammenarbeiten, die über viele Jahre mit hoher Selbständigkeit Baumaßnahmen und Verwaltung in eigene Hände genommen haben. Ihnen ist der Blick über den eigenen Kirchturm hinaus wichtig und sie legen hohen Wert auf Zusammenhalt und gemein-

same Aktivitäten wie den Neujahrsempfang zum Advent, den Weltgebetstag, Martinstag und Friedensdekade. Dabei sind sie offen und freuen sie sich über neue Impulse und Konzepte, weil die Anregungen durch die Personen im Pfarramt mit ihren Prägungen und Schwerpunkten in der Vergangenheit immer als wertvoll erlebt worden sind.

Alle Kirchengebäude befinden sich in gutem baulichem Zustand, zudem gibt es eigene Räume bzw. Zugänge zu Räumen für das gemeindliche Leben, nicht zuletzt durch gute Kooperationen mit den Kommunen.

Kasualien (ohne Buflieben, Hausen und Pfullendorf) in den vergangenen Jahren:

	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Bestattungen
2016	12	15	2	17
2017	11	10	4	27
2018	8	9	2	22

Der Ansatz von Regionalpfarrstellen im Kirchenkreis Gotha folgt der Idee, dass das pastorale Arbeiten freudvoller und lastenfreier sein kann, wo Möglichkeiten eröffnet sind, eigene Gaben und Fähigkeiten in einem größeren Raum zum Tragen zu bringen und sich für Aufgaben zu spezialisieren, die mit eigener Motivation und Lust verbunden sind. Im Gegenzug besteht die Chance, im ursprünglich eigenen Bereich Entlastung zu erfahren, weil Kolleginnen und Kollegen aus der Region sich hier einbringen. Die Region wird so zur verbindlichen Bezugsgröße für die Arbeit aller Mitarbeitenden, die jeweils spezifische Schwerpunkte haben und setzen. Die Regionalkonzeptionen, die die Aufgabenverteilung regeln, befinden sich in einem dynamischen Gesprächsprozess. Der Kirchenkreis legt Wert darauf, dass die Arbeit der Regionalteams supervisorisch begleitet wird.

Was wir uns wünschen:

Als Kirchengemeinden wünschen wir uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Herzenswärme und seelsorgerlicher Kompetenz interessiert und offen auf Menschen zugeht, auf sie hört und für sie da sein will. Persönliche Nähe zu den Menschen in den Orten darf neben fröhlicher, zugewandter und aufbauender Verkündigung Priorität in seiner Arbeit haben. Dabei ist uns bewusst, dass die Spanne zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und den Älteren und Alten in den Orten andererseits als Adressaten unserer Arbeit und Angebote immer eine besondere Herausforderung darstellt. Für die Arbeit im engeren und weiteren regionalen Bereich wünschen wir uns einen Menschen, der das Gemeinsame und Verbindende genauso wie Ehrenamtliche in ihrem Engagement sucht und stärkt. Das Regionalteam freut sich über eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen, die/der sich mit ihren Gaben, Fähigkeiten und Kräften gern im gemeinsamen Arbeitsfeld zwischen eigenem Bereich und gemeinsamer Verantwortung für das Ganze einbringt. Auch hier ist persönliche Nähe möglich und geschwisterliche Kollegialität gewünscht.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Friedemann Witting, Jüdenstraße 27, 99867 Gotha, Tel.: 03621 302925; E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de
- GKR Frank Wönne, E-Mail: frank-woenne@gmx.de

Zu I. 7.:

Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/Stelle eines ordinierten Gemeindepädagogen in Estedt

Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis Salzwedel

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 6

Gemeindeglieder: 629
 Dienstsitz: Estedt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Zur Stelle gehören 55 Prozent Pfarrdienst und 25 Prozent Kinder- und Jugendarbeit und 20 Prozent Jugendarbeit im Kirchenkreis.

Estedt liegt im Norden Sachsen-Anhalts in der Altmark. Zum Bereich der ausgeschriebenen Stelle gehören die Gemeinden Berge, Estedt, Engersen mit Klein Engersen, Schenkenhorst und Wiepke. Die Gemeindekirchenräte engagieren sich in den jeweiligen Orten und arbeiten auf Pfarrbereichsebene gut zusammen. Es gibt regelmäßige Treffen der Vorsitzenden mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber.

In den letzten Jahren wurde der gemeindepädagogische Teil im Wesentlichen durch Pfadfinderarbeit (es gibt im Kirchenkreis in fünf Gemeinden Pfadfindergruppen) und durch monatliche Kindergemeindetage geprägt.

Die 20 Prozent Jugendarbeit im Kirchenkreis sind in Absprache mit dem Referenten für Jugendarbeit zu füllen.

Die sechs Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand. Zwei Kirchen gehören zur Straße der Romanik.

Folgende Amtshandlungen wurden in den letzten Jahren durchgeführt:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
2014	2	—	3	7
2015	15	4	3	4
2016	11	6	3	9
2017	1	6	3	8

Das Gemeindeleben wird durch das Ineinandergreifen der verschiedenen Gemeindebereiche (Arbeit mit Kindern, Pfadfinder, Konfirmanden, Eltern, Gottesdienstgemeinde, Senioren) und durch die Mitarbeit der Ehrenamtlichen bestimmt. Besondere Anlässe wie z. B. ein Motorrad-Gottesdienst haben Estedt über die Kreisgrenzen hinaus bekannt gemacht. Die Gemeindekirchenräte organisieren selbständig verschiedene Veranstaltungen wie z. B. Konzerte in der Kirche in Berge, das Martinsfest in Estedt und in einigen Orten Krippenspiele. In Zukunft muss nicht alles Bisherige fortgesetzt werden. Die Gemeinden und ihre Nähe zu Gardelegen bieten verschiedene Voraussetzungen für alte und neue Wege.

Estedt liegt 7 km vor Gardelegen an der B 71 und gehört zur Hansestadt Gardelegen. Dort sind Schulen, Kindertagesstätten, Krippen, Ärzte, Optiker, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeiteinrichtungen, Freibad usw. vorhanden.

Zugleich liegt Estedt im ländlichen Raum der Altmark mit vielfältigen Möglichkeiten der Erholung und mit einem gut ausgebauten Radwegenetz.

Das vor einigen Jahren sanierte Pfarrhaus mit dazugehörigem großem Garten liegt am Rande des Dorfes, aber nicht an der Bundesstraße. Es bietet viel Platz zur eigenen Gestaltung. Im Pfarrhaus befinden sich ein Amtszimmer, ein Gemeindeforum mit Teeküche und Toilette und davon getrennt die Wohnung mit vier Zimmern, Küche und Bad mit einer Größe von ca. 148 m². Bei Bedarf steht ein weiteres Zimmer auf dem Boden zur Verfügung. Die Renovierung soll in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber erfolgen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251, E-Mail: mail@m-heinrich.eu
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Estedt Frau Heike Klopp, Tel.: 03907 730009

Zu II. 1.:

Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egel

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Egel

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstsitz: Egel bzw. am Ort der Dienstwohnung

Dienstwohnung: zentral im Kirchenkreis möglich, nicht verpflichtend

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Egel schreibt eine Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis im Umfang von 100 Prozent, befristet für sechs Jahre aus, um insbesondere Vakanzsituationen zu bewältigen und für Gemeinden in Phasen der Neuorientierung die geistliche Versorgung und Begleitung zu sichern. Der Kirchenkreis Egel mit ca. 21 000 Gemeindegliedern in 123 Gemeinden (78 Gemeinden/Kirchspielen) liegt zentral in der Magdeburger Börde und ist damit vornehmlich ländlich geprägt. Im Nordosten grenzt er an die Stadt Magdeburg und im Südwesten an den Harz, westlich reicht er bis an die niedersächsische Grenze und östlich bis an die Elbe. Das Spektrum der Gemeindezugehörigkeit liegt zwischen 8 Prozent und 40 Prozent. Egel als Sitz der Superintendentur liegt zentral im Kirchenkreis.

Vornehmliche Aufgabe der Kreisfarrerin/des Kreisfarrers ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen handeln. Möglich sind bei akutem Bedarf aber auch kurzfristige und kurzzeitige Einsätze. Sofern diese Dienste nicht möglich oder nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen. Insbesondere ist dabei an folgende Beauftragungen gedacht: Seelsorge in Diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises, Klinikseelsorge (mittel- und längerfristig nur, sofern eine abgeschlossene KSA-Ausbildung vorliegt), Dienste (z. B. Kasualien) zur Entlastung bzw. Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Region, Übernahme einzelner Arbeitsbereiche für eine Region und Unterstützung kreiskirchlicher Projekte. Es wird seitens der Kirchenkreisleitung darauf geachtet, dass die Einsätze in Umfang und Anspruch zumutbar bleiben.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und insbesondere Gemeinden in den sensiblen Phasen der Neuorientierung zu begleiten und zu leiten. Darum wünschen wir uns eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber mit ebenso seelsorgerlicher wie kybernetischer Kompetenz. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung setzen wir voraus.

Der Bezug einer Dienstwohnung ist nicht verpflichtend. Allerdings steht bei Bedarf eine sanierte Wohnung (vier Zimmer

und Ausbaureserve, Küche, Bad, ruhiger Garten) zentral im Kirchenkreis und unweit der Stadt Magdeburg zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268 98823 oder 0170 96004606;
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-egeln.de
www.kirchenkreis-egeln.de

Zu II. 2.:

Stadtjugendpfarrstelle für die Region Stendal verbunden mit einer Kreispfarrstelle für Vertretungsaufgaben

Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent (je 50 Prozent)

Dienstszitz: Stendal

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Stadtjugendpfarrstelle:

Der Kirchenkreis Stendal sucht für die Jugendarbeit in der Stadt und der Region Stendal (Stellenumfang gesamt 100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin/ einen neuen Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin/ einen Gemeindepädagogen.

Folgende Handlungsfelder und Schwerpunkte sind uns wichtig:

- Junge Gemeinde (z. Zt. 2 x wöchentlich) und Begleitung des Vorbereitungskreises,
- Organisation und Durchführung mindestens einer Jugendfreizeit im Jahr,
- Vorbereitung, Begleitung und Organisation von Jugendkonventen,
- Ausrichtung und Vorbereitung von Jugendgottesdiensten,
- Zusammenarbeit mit den Verkündigungsdienst-Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Region Stendal und den für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Verantwortlichen,
- Mitarbeit im regionalen Konfirmandenprojekt (z. Zt. gibt es zwei Modelle: wöchentlich und monatlich),
- Mitverantwortung für regionale und kreiskirchliche Höhepunkte in der Jugendarbeit (z. B. KirchenNacht, besondere Gottesdienstformate zu Buß- und Bettag u. ä.).

Wir erwarten:

- Offenheit für unterschiedliche Frömmigkeiten/geistliche Prägungen,
- Kooperation und Vernetzung mit ökumenischen Partnern und freien Trägern im Bereich Jugendarbeit,
- Weiterführung bisheriger Projekte und Entwicklung eigener Ansätze und Schwerpunkte.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich mit Freude und Engagement in den genannten Bereichen einbringt; Vorhandenes wahrnimmt und eigene Akzente setzt sowie Lust auf Teamarbeit mitbringt.

Musikalität und das Spiel eines Instrumentes (z. B. Gitarre) sind ebenfalls wünschenswert, aber kein zwingendes Einstellungskriterium.

Pfarrdienst (Vertretungsdienste):

Zu den Vertretungs- und Entlastungsdiensten gehören schwerpunktmäßig Sonntagsgottesdienste und Kasualvertretung (beides bei Bedarf) im Kirchenkreis.

Wir bieten:

- moderne und optimale Räumlichkeiten in einem Gemeindezentrum der Stadt Stendal,
- gute materielle Ausstattung (u. a. ein VW-Bus),
- zur Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben ein gut ausgestelltes Kreiskirchenamt,
- am Ort mehrere Gymnasien, Berufsschulzentrum, Hochschule, Krankenhaus, Theater, Bahnhof mit ICE-Anbindung nach Berlin und Hannover usw.,
- gute Möglichkeiten für die berufliche Verwirklichung der Partnerin/des Partners.

Dienstort ist Stendal; es besteht freie Wohnraumwahl. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931 216364

zu IV. 1.:

Leiterin/Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums und der/des Friedensbeauftragten der EKM

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Stelle

der Leiterin/des Leiters des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums und der/des Friedensbeauftragten der EKM

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen. Das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum Magdeburg ist ein unselbständiges Werk der EKM und arbeitet zu Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Zum Zentrum gehören die Arbeitsbereiche Partnerschaftsarbeit, Frieden, Umwelt und Kirchlicher Entwicklungsdienst sowie Migration und Interreligiöser Dialog (www.oekumenezentrum-ekm.de).

Als Leiterin/Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Weiterentwicklung der theologischen Grundlagen und der konzeptionellen Arbeit zu den Themen des konziliaren Prozesses in der EKM,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sowie Werken und Einrichtungen der EKM,
- Vertretung der Arbeitsbereiche in der Landeskirche und Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen,
- Verantwortung für den Haushalt des Ökumenezentrums,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Dienstaufsicht für die acht Mitarbeitenden.

Als Friedensbeauftragte sind insbesondere folgende Arbeitsaufgaben wahrzunehmen:

- Aufnahme aktueller ökumenischer, kirchenpolitischer bzw. gesellschaftlicher Diskussionen zur Weiterentwicklung des friedensethischen Diskurses in der EKM,
- Beratung und Unterstützung von Gemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für Versöhnung und gerechten Frieden einsetzen,

- Weiterentwicklung der Friedensbildungsarbeit,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Vertretung der Friedensarbeit der EKM auf Ebene der EKD.

Wir bieten:

- Leitungsverantwortung und Mitarbeit in einem engagierten Team,
- eine interessante und vielseitige Arbeit an der Schnittstelle von Kirche und Weltverantwortung,
- Impulse globaler und lokaler Ökumene,
- Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräume.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der kirchlichen Friedensarbeit und Kenntnisse des aktuellen friedensethischen Diskurses,
- Kenntnisse in ökumenischer Theologie und dem interreligiösen Dialog,
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- Erfahrung in Leitung und Personalführung,
- eine zusätzliche Qualifikation im Projektmanagement ist wünschenswert.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Zweites Theologisches oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer EKD-Gliedkirche oder abgeschlossenes Hochschulstudium in Evangelischer Theologie oder abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial- bzw. Gesellschaftswissenschaften mit nachgewiesener Kenntnis theologischer Grundlagen.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, Dienstsitz ist Magdeburg. Bei strukturellen Veränderungen ist eine Verlegung des Dienstsitzes möglich. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, eine Verlängerung der Berufung ist möglich

Die Besoldung/Vergütung der Stelle richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM bzw. nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bitte senden Sie Ihre **vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) spätestens bis zum 31. März 2019 an Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P 3, Michaelisstr. 39, 9984 Erfurt

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Christian Fuhrmann, Dezernat Gemeinde, Landeskirchenamt der EKM, Tel.: 0361 51800-301, E-Mail: Christian.Fuhrmann@ekmd.de
- KR'in Charlotte Weber, Referat Ökumene, Tel.: 0361 51800-331, E-Mail: Charlotte.Weber@ekmd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Egelu vom 17. November 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Egelu

Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egelu mit Wirkung vom 1. April 2019 befristet auf die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 12. Oktober 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Die Pfarrstelle Lochau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umbenannt in Pfarrstelle Dieskau.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Magdeburg vom 10. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Magdeburg

1. Die Pfarrstelle Magdeburg Süd III wird mit Wirkung vom 31. August 2019 aufgehoben.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle für besondere Dienste im Kirchenkreis Magdeburg mit Wirkung vom 1. September 2019 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 7. April 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Stendal

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Seehausen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 die Kirchengemeinden Berge und Giesenslage ausgegliedert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Königsmark wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Berge und Giesenslage erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 17. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Altenburger Land**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst Treben-Gerstenberg im Kirchenkreis Altenburger Land mit Wirkung vom 1. April 2019 mit vollem Dienstumfang.
2. Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Altenburger Land mit Wirkung vom 1. Januar 2019 befristet auf 6 Jahre mit halbem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf vom 25. November 2016 und des Kreiskirchenrates vom 8. Mai 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Waltershausen-Ohrdruf**

1. Die Pfarrstelle Crawinkel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Crawinkel-Wölfis (Ohrdruf 2).
2. Die Pfarrstelle Tambach-Dietharz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Tambach-Dietharz (Ohrdruf 4).
3. Die Pfarrstelle Finsterbergen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Leinatal (Waltershausen 1).
4. Die Pfarrstelle Tabarz-Cabarz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Tabarz-Cabarz (Waltershausen 3).
5. Die Pfarrstelle Winterstein-Fischbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Emsetal (Waltershausen 4).

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 17. November 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

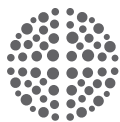
**Kirchenkreis
Mühlhausen**

Errichtung der II. Kreispfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 befristet bis zum 30. September 2021 mit vollem Dienstumfang.

Erfurt, den 3. Dezember 2018
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin



KIRCHENFestnetz



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife, passend für Ihre Einrichtung
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)



43475

festnetz.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



festnetz@hkd.de



Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.